

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 22. Mai 2013

463.

Vernehmlassung zum neuen Wassergesetz, Zuschrift

IDG-Status: öffentlich

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat mit Schreiben vom 5. Februar 2013 u. a. die Städte und Gemeinden eingeladen, sich zum Entwurf einer Totalrevision des kantonalen Wasserrechts vernehmen zu lassen. Die Revision hat zum Ziel, die geltenden Rechtsgrundlagen, namentlich das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz von 1974 und das Wasserwirtschaftsgesetz von 1991 den heutigen Bedürfnissen anzupassen und in einem Gesetz das kantonale Wasserrecht mit der Kantonsverfassung und dem revidierten Bundesrecht zu harmonisieren. Innerhalb der Stadtverwaltung wurde eine breite Vernehmlassung durchgeführt. Zum Entwurf des Wassergesetzes (WsG) haben das Hochbaudepartement sowie die Dienstabteilungen Umwelt- und Gesundheitsschutz, Tiefbauamt, ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Grün Stadt Zürich, Elektrizitätswerk (ewz) sowie der Energiebeauftragte der Stadt Zürich Stellung genommen. Deren Ausführungen und Anträge sind in der beiliegenden Übersicht zusammengefasst.

Auf Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe wird an die Baudirektion des Kantons Zürich geschrieben:

Der Stadtrat nimmt Bezug auf das Schreiben der Baudirektion vom 5. Februar 2013. Er bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzesentwurf und nimmt innert der freundlicherweise erstreckten Frist zum Entwurf Stellung:

Der Stadtrat begrüsst die Zusammenführung der verschiedenen kantonalen Erlasse zum Thema Wasser. Eine abschliessende Stellungnahme wird jedoch dadurch erschwert, dass im jetzigen Zeitpunkt die Ausführungsbestimmungen (Verordnung) zum WsG nicht vorliegen. Deren Ausgestaltung ist massgeblich für die materielle Umsetzung der vorliegenden Gesetzgebung, beispielsweise für die effektive Ausgestaltung der Gewässerraumfestlegung, das Verfahren zur Koordination von Gewässerraumfestlegung und Nutzungsplanung oder der Nutzung der Gewässer. Der Stadtrat erwartet aus diesem Grund, dass auch zum Verordnungsentwurf ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird.

Die eingegangenen Stellungnahmen nehmen auf sämtliche Abschnitte des Gesetzes Bezug. Die Abschnitte zwei (Schutz vor dem Wasser und Renaturierung) und vier (Nutzung der Gewässer) werden am intensivsten kommentiert. Hierzu kann im Sinne eines Überblicks folgendes festgehalten werden:

Bereits die Ausführungen zu § 2 WsG (öffentliche Interessen) zeigen, wie unterschiedlich diese Interessen verstanden und gewichtet werden. Insbesondere ist die rationelle Nutzung der Gewässer für die Energieproduktion in den öffentlichen Interessen zu berücksichtigen. Fehlt deren ausdrückliche Erwähnung, ist ein Ausbau der Wasserkraft künftig erschwert und mithin auch das Erreichen des Ziels, die Energieproduktion in der Schweiz auf die erneuerbare Energie zu konzentrieren. Die Massnahmenplanung Wasser hat die Gemeinden einzubeziehen. Diese müssen sich zur Ausarbeitung des Leitbilds (§ 7 Abs. 1 WsG) äussern können.

Die Anforderungen des Hochwasserschutzes für Sonderobjekte oder Sonderrisiken (§ 13 Abs. 2 WsG) sind durch den Verweis auf die Gefahrenkarte zu präzisieren. Werden im Einzelfall und nicht allgemein für Sonderobjekte und Sonderrisiken erhöhte Anforderungen gestellt, sind die massgeblichen Kriterien zu konkretisieren. Für Gemeinden sind die Folgen solcher Einzelfallregelungen ohne klare Festlegung von Kriterien nur schwer absehbar.

Die Revitalisierung (§ 17 WsG) steht ebenfalls im Brennpunkt. Dabei sollten die landwirtschaftlichen Flächen nicht bevorzugt werden. Der Begriff «naturnah» ist wenig fassbar, er bedarf einer Präzisierung. Es wird darauf hingewiesen, dass im dicht überbauten Gebiet die Revitalisierungsmassnahmen nicht zur Verhinderung wichtiger Erholungsfunktionen führen dürfen. Hinsichtlich der Naturgefahren wird auch die Frage aufgeworfen, ob es angezeigt wäre, das Thema für sämtliche Naturgefahren in einem eigenen kantonalen Erlass zu regeln oder zumindest im Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) aufzunehmen, weil sich Naturgefahren nicht auf das Hochwasser beschränken. Gemäss § 17 Abs. 2 lit. e WsG ist die Wechselwirkung zwischen ober- und unterirdischen Gewässern zu gewährleisten. Die Sicherstellung dieser Wechselwirkung ist unbestritten. Es ist jedoch insbesondere in dicht bebauten Gebieten (Industriezonen) möglich, dass aufgrund von Altlasten eine derartige Sicherstellung des Austauschs nicht gerechtfertigt ist, wegen des drohenden Eintrags von Schadstoffen in das Grundwasser. Mit einer entsprechenden Präzisierung im Gesetz kann dieser Konstellation Rechnung getragen werden.

Die Vorprüfung gemäss § 22 Abs. 1 WsG ist zeitlich zu befristen und dafür eine Zeitspanne von 90 Tagen vorzusehen. Ohne eine Befristung ist für die Gemeinden eine sinnvolle Planung nicht möglich. Dieselbe Frist ist für die Vorprüfung von Nutzungsgesuchen durch die Direktion vorzusehen (§ 67 Abs. 1 WsG).

Zur Bewilligungspflicht (§ 27 WsG) wird festgestellt, dass der Begriff «Anlagen für die Nutzung von Boden (...)» unklar ist. Daraus geht nicht hervor, ob darunter auch Erdsonden fallen. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass «Energie» ein Überbegriff zu den Termini Kälte bzw. Wärme ist (§ 27 Abs. 1 lit. e WsG).

In Abschnitt vier – Nutzung der Gewässer – werden Einwendungen betreffend die Regelung zur Beendigung der Konzession (§ 53 WsG) vorgebracht. Der Heimfall ist in Art. 67 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes (WRG, SR 721.80) abschliessend geregelt. Diese Bestimmung unterscheidet zwischen den unentgeltlich und den entgeltlich heimfallenden Anlagen. Abs. 3 von § 53 WsG ist deshalb zu streichen oder in Bezug auf Wasserrechtsverleihungen mit Verweisung auf das anwendbare Bundesrecht zu präzisieren. § 55 WsG räumt dem Kanton während der Konzessionsdauer ein Rückkaufrecht der eingeräumten Rechte einschliesslich der Anlagen ein. Dem steht Art. 63 WRG entgegen, wonach der Rückkauf nach Ablauf des zweiten Drittels der Konzessionsdauer erfolgen darf und fünf Jahre zum Voraus anzukündigen ist (Abs. 2).

Im Abschnitt vier ist im Anschluss an § 57 WsG eine zusätzliche Bestimmung aufzunehmen, die den Regierungsrat ermächtigt, die Befugnis der Direktion zur Erteilung einer Konzession auf Gemeinden zu übertragen. Die Möglichkeit zur Delegation der Kompetenz an die Gemeinde soll nicht auf Bewilligungen beschränkt bleiben (§ 78 Abs. 1 WsG).

§ 59 Abs. 1 WsG ist anzupassen; das Bundesrecht lässt zu, dass der Kanton den maximal zulässigen Wasserzins nicht ausschöpft. Der Kanton soll den Spielraum behalten, im Einzelfall auch tiefere Wasserzinsen zu verlangen, wenn die Realisierung eines Kraftwerks aus energiepolitischen Überlegungen gefördert werden soll.

§ 59 Abs. 2 WsG widerspricht Art. 49 Abs. 4 WRG, der Wasserkraftwerke mit einer Leistung von bis zu einem Megawatt Bruttoleistung von der Zahlung des Wasserzinses ausnimmt.

Abschnitt vier, lit. B regelt die Nutzung der Wasserkraft. Für die thermische Energienutzung aus Wasser (Wärme und Kälte), die zunehmend an Bedeutung gewinnt, fehlt ein entsprechender Abschnitt. Aussagen dazu beschränken sich auf § 46 Abs. 2 lit. d WsG. Es ist zu prüfen, ob eine zusätzliche lit. C «Thermische Energienutzung» ins Wassergesetz aufzunehmen ist. Darin ist die Erteilung von Konzessionen zur Wasserentnahme für die einzelnen Wasservorkommen (Seen, Fließgewässer, Grundwasservorkommen) zu regeln. Insbesondere sind auch die Schnittstellen zwischen der Direktion als konzessionierende Behörde und der kommunalen Energieplanung zu definieren.

Der Regelungsvorschlag für die Wasserversorgung in Abschnitt vier, lit. E (§§ 69 ff WsG) wird ausdrücklich begrüsst.

§ 93 WsG sieht die Anpassung und Aufhebung verschiedener Bestimmungen vor. Die Anpassung von § 259 Abs. 3 PBG gibt zu folgenden Überlegungen Anlass: Wenn die Ausdehnung von Bächen und die Revitalisierung von Gewässern gefördert werden sollen, soll dies generell gelten und nicht nur dann, wenn die Einzonung vor dem 1. Juni 2011 (Inkrafttreten der revidierten Gewässerschutzverordnung, GSchV, SR 814.201) erfolgte. Solche Stichtage komplizieren das Baubewilligungsverfahren und bringen einen zusätzlichen Abklärungsaufwand mit sich. Analoges gilt für die Gewässerraumfestlegungen und Hochwasserschutzmassnahmen. Zudem geht aus der Gesetzessystematik von § 259 PBG hervor, dass bei Nichterwähnen der Gewässerraumfestlegungen bzw. Hochwasserschutzmassnahmen diese Flächen in die massgebliche Grundfläche einbezogen sind.

Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Gesundheits- und Umwelt-, des Tiefbau- und Entsorgungs- und des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, den Umwelt- und Gesundheitsschutz, das Tiefbauamt, ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Grün Stadt Zürich, die Wasserversorgung, das Elektrizitätswerk und durch Zuschrift unter Beilage an den Kanton Zürich, Baudirektion, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, AWEL, Rechtsdienst, Walcheplatz 2, 8090 Zürich.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin